

AMTSBLATT

DER STADT NEUKIRCHEN-VLUYN

49. Jahrgang Erscheinungstag: 12.04.2023 Nr. 6

INHALT:

Bekanntmachungen der Stadt Neukirchen-Vluyn:

Seite	32	Genehmigung der 110. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich Zentrale Sportanlage an der Tersteegenstraße (Vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB)
Seite	35	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen vom 30.03.2023
Seite	37	Satzung vom 11.04.2023 über die 13. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 08.09.1999
Seite	39	Förderrichtlinie der Stadt Neukirchen-Vluyn zur Dachbegrünung vom 11.04.2023

49. Jahrgang Erscheinungstag: 12.04.2023

Nr. 6

Genehmigung der 110. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich Zentrale Sportanlage an der Tersteegenstraße (Vereinfachtes Verfahren gem. 13 BauGB)

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat folgende Genehmigung erteilt:

Gemäß § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 28.09.2022 beschlossene 110. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich Zentrale Sportanlage an der Tersteegenstraße (Vereinfachtes Verfahren gem. 13 BauGB).

Düsseldorf, den 04.01.2023

Bezirksregierung Düsseldorf, AZ: 35.02.01.01-27Nek-110-1959

Im Auftrag Gez. Jan Kirmse

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung liegt im Rathaus, Zimmer 216, Hans-Böckler-Straße 26 in Neukirchen-Vluyn während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Neukirchen-Vluyn tritt die Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB in Kraft.

Hinweis

- 1. Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung oder der Satzung gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Str. 26, 47506 Neukirchen-Vluyn, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 BauGB).

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

49. Jahrgang Erscheinungstag: 12.04.2023 Nr. 6

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 28.09.2022 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GO NRW) ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bestätigung gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO

Es wird hiermit bestätigt, dass

- der Wortlaut der beigefügten Satzung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 28.09.2022 übereinstimmt, und
- 2. nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NW verfahren worden ist.

Neukirchen-Vluyn, den 30.03.2023

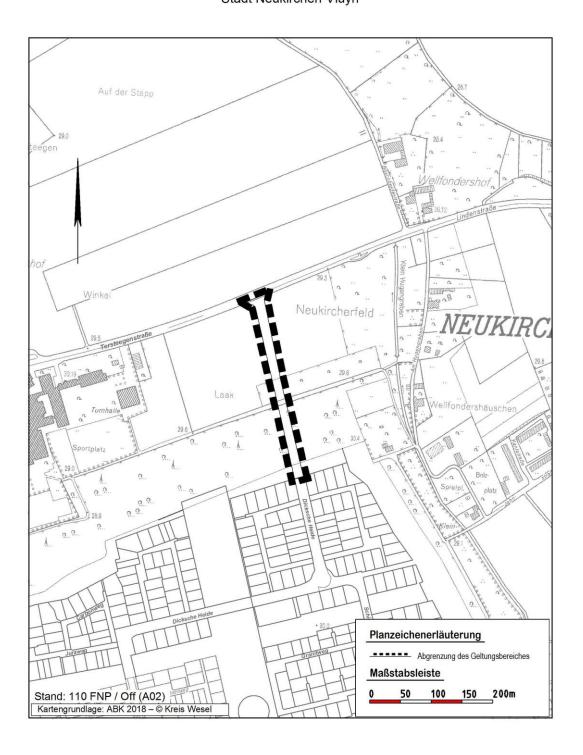
Ralf Köpke Bürgermeister

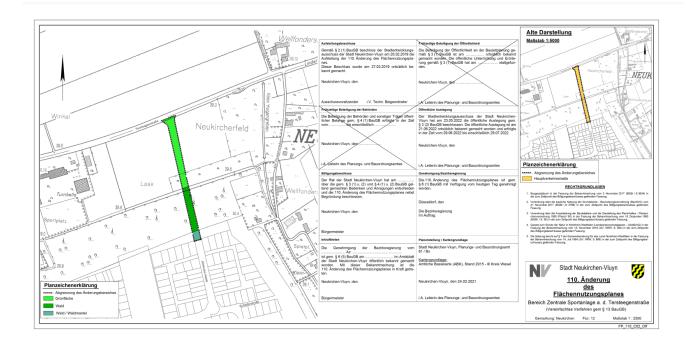
Anlage siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich

110. Änderung des Flächennutzungsplanes

Bereich Zentrale Sportanlage an der Tersteegenstraße Stadt Neukirchen-Vluyn





Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen vom 30.03.2023

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV.NRW. S. 516/SGV. NRW. 7113) und §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), in der z. Zt. geltenden Fassung wird für die Stadt Neukirchen-Vluyn folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen geöffnet sein:

- am Sonntag, 07. Mai 2023 im Zusammenhang mit der Veranstaltung Vluyner Mai, im Ortsteil Vluyn in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr
- am Sonntag, 02. Juli 2023 im Zusammenhang mit der Veranstaltung 30 Jahre Niederrheinischer Radwandertag, im Ortsteil Neukirchen in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr
- am Sonntag, 05. November 2023 im Zusammenhang mit dem Martinsmarkt, im Ortsteil Vluyn in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr

49. Jahrgang Erscheinungstag: 12.04.2023 Nr. 6

Verkaufsstellen dürfen in folgenden Bereichen öffnen:

Sonntag 07. Mai 2023 und Sonntag 05. November 2023:

- Vluyner-Platz
- Leineweberplatz
- Pastoratstraße
- Niederrheinallee vom Vutz-Kreisel bis zum Springenweg

Sonntag 02. Juli 2023:

- Andreas-Bräm-Straße
- Hochstraße Mozartstraße
- Grafschafter Platz
- Lindenstraße vom Kreisverkehr Neukirchener Ring bis Andreas-Bräm-Straße

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Neukirchen-Vluyn in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 29.03.2023 beschlossene Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen vom 30.03.2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

Amtsblatt der Stadt Neukirchen-Vluyn
49. Jahrgang Erscheinungstag: 12.04.2023 Nr. 6

 der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 30.03.2023

Ralf Köpke					
Bürgermeister					
******	******	******	******	******	******

Satzung vom 11.04.2023 über die 13. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 08.09.1999

Aufgrund der § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f und § 47 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), in der derzeitig aktuellen Fassung, hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 29.03.2023 mit der Mehrheit der gesetzlichen Ratsmitglieder die folgende 13. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 6 Gleichstellung von Mann und Frau entfällt.

Artikel 2

§ 5 Abs. 1 und Abs. 6 erhalten folgende neue Fassungen:

§ 5 Anregungen und Beschwerden

- (1) Einwohner/-innen, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen.
- (6) Das Recht des Rates, die Erledigung und Entscheidung einer Anregung und Beschwerde an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.

Artikel 3

§ 11 Abs. 3 Nr. 4 erhält folgende neue Fassung:

Amtsblatt der Stadt Neukirchen-Vluyn 49. Jahrgang Erscheir

Erscheinungstag: 12.04.2023

Nr. 6

§ 11 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

4. Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten anstelle des Verdienstausfalls eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege-oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattet.

Artikel 4

§ 17 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 17 Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt der Stadt Neukirchen-Vluyn verkündet. Dies gilt auch, wenn durch Rechtsvorschriften ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist. Das Amtsblatt der Stadt Neukirchen-Vluyn erscheint je nach Bedarf und kann kostenlos unter https://www.neukirchen-vluyn.de/stadt-rathaus/amtsblatt heruntergeladen werden.

Artikel 5

Diese 13. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 29.03.2023 beschlossene 13. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 08.09.1999 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

Amtsblatt der Stadt Neukirchen-Vluyn
49. Jahrgang Erscheinungstag: 12.04.2023 Nr. 6

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 11.04.2023

Ralf Köpke Bürgermeister						
Durgermeister						
******	******	******	******	*****	*****	*****

Förderrichtlinie der Stadt Neukirchen-Vluyn zur Dachbegrünung vom 11.04.2023

1. Ziel der Richtlinie

Mit der finanziellen Förderung von Dachbegrünungen trägt die Stadt Neukirchen-Vluyn zu ihrem Ziel bei, ökologisch wertvolle Grünflächen im Stadtgebiet auf privaten und öffentlichen Flächen auszuweiten. Da Gründächer positive ökologische Funktionen erfüllen können, wie z.B. das Binden von Staub und Luftschadstoffen, Luftbefeuchtung und Verbesserung des Mikroklimas, Gebäudedämmung gegen Hitze und Kälte, Niederschlagswasserrückhalt bei starken Regenfällen und Schaffung von Lebensraum für Insekten, können sie einen Beitrag zur Klimafolgenanpassung, der Förderung der Biodiversität und dem Klimaschutz leisten.

Hierfür stellt die Stadt Neukirchen-Vluyn insgesamt 2.500 Euro im Haushalt 2023 zur Verfügung.

2. Fördergegenstand

Gefördert wird die Anlage von extensiven Dachbegrünungen auf Flachdächern und Dächern mit einer Neigung bis zu 15° von Wohn-, Nutz- und Gewerbegebäuden auf dem gesamten Gebiet der Stadt Neukirchen-Vluyn. Förderfähig sind die anfallenden Kosten für den Aufbau der Vegetationstragschicht inklusive wurzelfester Abdichtung, Schutzflies, Filtermatte, Drainschicht, Substrat (Substratschicht mind. 8 cm) sowie für Saatgut bzw. Pflanzen.

Es werden Maßnahmen auf Neubauten und bereits vorhandenen Dächern sowie Nebenanlagen gefördert. Es werden nur freiwillige Begrünungs- bzw. Entsiegelungsmaßnahmen gefördert.

Niederschlagswasser aus Dachbegrünungen ist der Versickerung zuzuführen, wenn die Bodenverhältnisse dies zulassen.

49. Jahrgang Erscheinungstag: 12.04.2023 Nr. 6

3. Förderhöhe und Rechtanspruch

Der Zuschuss beträgt pauschal 250 Euro pro Dachbegrünungsmaßnahme, jedoch max. 25 Prozent der als förderfähig anerkannten Kosten.

Jedes Vorhaben kann nur einmal gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

4. Förderausschluss

Folgende Maßnahmen sind im Rahmen dieser Richtlinie von einer Förderung ausgeschlossen:

- Maßnahmen, die in Bebauungsplänen festgesetzt sind bzw. als Auflage im Rahmen einer Baugenehmigung oder sonstiger baurechtlicher Vorgaben gefordert wurden.
- Maßnahmen, deren Durchführung bauplanungs- oder bauordnungsrechtliche Vorschriften entgegenstehen.
- Die Beratung zur Ausgestaltung der Begrünung oder Prüfung der Dachstatik.
- Umsatzsteuer, wenn der Antragsteller den Vorsteuerabzug geltend machen kann.
- Kosten, deren Angemessenheit nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden kann.

5. Verfahren

Die Förderung muss über das von der Stadt Neukirchen-Vluyn unter https://www.neukirchen-vluyn.de/ bereitgestellte Antragsformular für eine Förderung zur Begrünung von Dächern beantragt werden. Die Förderung ist **nach** erfolgter Umsetzung und Abrechnung der Maßnahme zu beantragen. Antragsberechtigt ist die/der Grundstückseigentümer/in; im Fall der Belastung mit einem Erbbaurecht die/der Erbbauberechtigte. Der/die Antragsberechtigte kann sich durch eine/n schriftlich bevollmächtigte/n Vertreter/in vertreten lassen. Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- ein Lageplan oder eine aussagefähige Skizze, aus dem/der die Fläche für die Begrünungsmaßnahme zweifelsfrei erkennbar ist
- detailliertes Angebot / Kostenvoranschlag mit Beschreibung der Maßnahme (Größe der zu begrünenden Fläche, Schichtaufbau mit Substratschicht mind. 8 cm, Auswahl Saatgut bzw. Pflanzen, etc.)
- Abschlussrechnung mit Zahlungsnachweis
- Nachweis der Eigentumsverhältnisse bzw. der Berechtigung, die Maßnahme an dem Objekt durchzuführen
- Fotodokumentation des Ausgangs- und Endzustandes

Eine Bewilligung wird bei Vorlage der erforderlichen Unterlagen nach zeitlicher Reihenfolge des Antragseingangs gewährt. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Bewilligung des Förderantrags.

49. Jahrgang Erscheinungstag: 12.04.2023 Nr. 6

Sind die für das Förderjahr zur Verfügung gestellten Fördermittel erschöpft, werden keine Anträge mehr angenommen und keine Fördermittel mehr ausgezahlt. Förderanträge, die nach dem Erreichen der jährlichen Höchstsumme eingehen, werden nicht in das Folgejahr übertragen.

Die Anträge können online eingereicht werden unter: https://www.neukirchen-vluyn.de/ oder postalisch/ per E-Mail an:

Stadt Neukirchen-Vluyn Stabsstelle Klimaschutz Ingrid von Eerde Hans-Böckler-Straße 26 47506 Neukirchen-Vluyn

Mail: klimaschutz@neukirchen-vluyn.de

Unvollständige Anträge können nicht berücksichtigt werden. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen. Es zählt der Posteingangsstempel bzw. das E-Mail-Eingangsdatum.

6. Rückzahlung

Die Stadt Neukirchen-Vluyn behält sich vor, Zuschüsse zurückzufordern, wenn diese für andere Zwecke als für die bewilligten verwendet werden.

7. Haftungsausschluss

Die Stadt Neukirchen-Vluyn haftet nicht für Schäden, die durch geförderte Begrünungsmaßnahmen entstehen.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für alle Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt beantragt werden.

Die Richtlinie ist gültig, solange Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen und der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn keine Änderung der Inhalte beschließt.

9. Zuständige Stelle

Stadt Neukirchen-Vluyn Stabsstelle Klimaschutz Ingrid von Eerde Hans-Böckler-Straße 26 47506 Neukirchen-Vluyn

Mail: klimaschutz@neukirchen-vluyn.de

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 29.03.2023 beschlossenen Förderrichtlinie der Stadt Neukirchen-Vluyn zur Dachbegrünung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Amtsblatt der Stadt Neukirchen-Vluyn
49. Jahrgang Erscheinungstag: 12.04.2023 Nr. 6

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis: Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 11.04.2023

Ralf Kopke			
Bürgermeister			
	 	teatest at a	